



Vereinssatzung
Stand Oktober 2011

Satzung

- § 1 Name und Sitz
- § 2 Vereinszweck
- § 3 Mitglieder
- § 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 5 Mitgliedsbeiträge
- § 6 Organe des Vereins
- § 7 Mitgliederversammlung
- § 8 Vorstand
- § 9 Auflösung des Vereins
- § 10 Inkrafttreten der Satzung

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Große Höhnerpöpper KG e.V.“
Sitz des Vereins ist Lohmar-Wahlscheid. Gerichtsstand ist Siegburg, sofern nichts anderes vereinbart wird.

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Juni und endet am 31. Mai.

Der Verein soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Siegburg eingetragen werden.

§ 2 Vereinszweck

- 1.** Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 2.** Zweck des Vereins ist die politisch und konfessionell neutrale Pflege und Förderung des bodenständigen, heimatlichen Karnevalsbrauchtums zu pflegen und zu fördern.
- 3.** Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 4.** Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins, die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
- 5.** Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitglieder

- 1.** Der Verein besteht aus aktiven und inaktiven Mitgliedern und ist für alle Altersgruppen offen.
- 2.** Die Mitgliedschaft muss schriftlich beantragt werden. Über die Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand in einfacher Mehrheit
- 3.** Die Mitgliedschaft endet mit einer Kündigung zum 11.11.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied kann in der ordentlichen Mitgliederversammlung Anträge zur Tagesordnung stellen.

Insbesondere genießen voll geschäftsfähige Mitglieder das aktive und passive Wahlrecht für die Organe des Vereins. Die Ausübung des Stimmrechts ist ebenfalls den voll geschäftsfähigen Mitgliedern vorbehalten. Alle Mitglieder haben das Recht, sich an den Aktivitäten des Vereins zu beteiligen.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Die Mitglieder haben einen Jahresbeitrag von zu zahlen.

Eine beabsichtigte Änderung des Mitgliedsbeitrages erfolgt auf Beschluss der Mitgliederversammlung und muss auf der Einladung zur Jahreshauptversammlung auf der Tagesordnung eindeutig vermerkt sein. Der Jahresbeitrag ist in voller Höhe jährlich im Voraus zu entrichten.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

Alljährlich findet im Oktober/November die ordentliche Mitgliederversammlung als Jahreshauptversammlung statt. Zur ihr hat der/die Präsident/in mindestens 14 Tage vorher durch Veröffentlichung in der örtlichen Presse, per E-Mail oder schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuladen.

Ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlungen sind bei Anwesenheit von mindestens 10% der geschäftsfähigen Mitglieder beschlussfähig. Ist trotz ordnungsgemäß einberufener Mitgliederversammlung die Beschlussfähigkeit nicht gegeben, ist die Versammlung neu einzuberufen.

Über den Zeitpunkt stimmen die anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder mit einer Zweidrittelmehrheit ab. Die einberufene Mitgliederversammlung ist dann mit der Zahl der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.

Es muss ein Protokoll abgefertigt und vom Schriftführer und Präsidenten unterschrieben werden.

Zur Zuständigkeit der ordentlichen Mitgliederversammlung gehören:

1. Jahresgeschäftsbericht
2. Abnahme der Jahresabrechnung und der Erteilung der Entlastung des Schatzmeisters, ggf. des Gesamtvorstandes
3. Wahlen zum Vorstand
4. Wahlen von 2 Rechnungsprüfern
5. Festlegung der Mitgliedsbeiträge
6. Aufnahme von Mitgliedern in besonderen Fällen
7. Ausschluss von Mitgliedern
8. Ernennung von Ehrenmitgliedern
9. Aberkennung von Ehrenmitgliedschaften
10. Satzungsänderungen
11. Auflösung des Vereins

Soweit im Rahmen dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, fasst die Mitgliederversammlung die Beschlüsse in einfacher Mehrheit.

§ 8 Der Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand nach § 26 BGB besteht aus:

1. Präsident
2. Geschäftsführer
3. Schatzmeister

Der erweiterte Vorstand besteht aus:

1. Vize-Präsident
2. Sitzungspräsident
3. 1. Beisitzer
4. 2. Beisitzer

Der Vorstand ist mit der Mehrheit von 4 Mitgliedern beschlussfähig.

Der Vorstand ist mit einer Amtszeit von 2 Jahren gewählt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, kann ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch den Vorstand mit kommissarischen Aufgaben bestimmt werden. Dieses gilt nicht für den geschäftsführenden Vorstand.

Jeweils 2 Mitglieder aus dem geschäftsführenden Vorstand vertreten den Verein gemeinsam. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident.

§ 9 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer eigens hierzu einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden

2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das etwaige Vermögen zu gemeinnützigen Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die zukünftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt und werden der Stadt Lohmar zur Verfügung gestellt.

§ 10 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung tritt mit Zustimmung der ordentlichen Mitgliederversammlung im Oktober/November 2011 nach Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Lohmar, 20. Oktober 2011

7 Unterschriften der Gründungsmitglieder